

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. März 2023

Nummer 4

## INHALT

Tag		Seite
28. 2. 2023	Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung . . . . .	22
	21067	
4. 3. 2023	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis . . . . .	24
	21012, 21011 10 06, 61330	
7. 3. 2023	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften (Nds. DVO-WeinR) . . . . .	26
	78570 (neu)	
9. 3. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten . . . . .	30
	31660	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: [amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de](mailto:amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de))  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,  
[www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis  
 pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor  
 Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511  
 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**Verordnung  
zur Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung\*)**

**Vom 28. Februar 2023**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. September 2022 (Nds. GVBl. S. 617), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (Nds. GVBl. S. 8), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2023

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Philippi

Minister

---

\*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 28. Februar 2023.

## Begründung

### I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die landesweiten pandemiebegrenzenden Maßnahmen in der Herbst-/Wintersaison 2022/2023 haben dazu geführt, dass es nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems und der kritischen Infrastruktur gekommen ist. Damit einhergehend sind bereits zum 2. Februar 2023 mit der vorangegangenen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 31. Januar 2023 (Nds. GVBl. S. 8) die in den §§ 2 und 8 geregelte Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr sowie die darauf bezugnehmenden Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 entfallen.

Bei Betrachtung der letzten Wintersaison zu den vorangehenden pandemischen Hochphasen wird deutlich, dass die Gefährdungslage für die niedersächsische Bevölkerung nunmehr gesunken ist, aber weiterhin in abgeschwächter Form fortbesteht.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Robert Koch-Institut (RKI) in dessen aktueller bundesweiter Lagebewertung: „Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als *moderat* ein. Übertragung, Krankheitsschwere und Ressourcenbelastung des Gesundheitswesens durch COVID-19 gehen zurück.“<sup>1)</sup>

Die Gründe für die Neubewertung der allgemeinen Risikoeinschätzung sind entsprechend vielfältig. So führt das RKI dies auf eine geringe Krankheitsschwere der durch die zirkulierenden Omikron-Varianten des Coronavirus (BA.2, BA.5, XBB.1.5) ausgelösten Infektionen und eine breite Bevölkerungsimmunität zurück. Insbesondere bei BA.5 wird das Symptomprofil zunehmend „grippeähnlicher“ und nähert sich immer mehr anderen Atemwegserkrankungen, insbesondere Influenza, an.<sup>2)</sup> Es stehen wirksame Impfstoffe, antivirale Medikamente und Therapiemöglichkeiten zur Verfügung. Der allgemeine Wissensstand um das Coronavirus ist in den letzten drei Jahren signifikant angestiegen und die Gesamtbevölkerung über die vom Coronavirus ausgehenden Risiken ausreichend und fortwährend sensibilisiert. Auch die krankenhausesbezogenen Indikatoren (Hospitalisierungsrate und Intensivbettenbelastung) befinden sich auf beherrschbarem Niveau.

Der breite Infektionsschutz gründet sich dabei besonders auf einen erfolgreichen Verlauf der niedersächsischen Impfkampagne. In gemeinsamer Anstrengung aller mit der Impfkampagne befassten Stellen, mit besonderer Erwähnung der Impfzentren, der mobilen Impfteams und der Impfpraxen, wurden allein in Niedersachsen knapp 20 Millionen Impfdosen (Stand: 23. Februar 2023) verabreicht.

All dies rechtfertigt nun die Aufhebung der erstmals zum 28. März 2020 in Kraft getretenen und fortlaufend an die aktuelle Infektionslage angepassten Corona-Verordnung vor dem in § 28 b Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes genannten Stichtag, dem 7. April 2023. Die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 7 geregelten Testverpflichtungen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulanten Pflegediensten, ehemaligen teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen sowie Einrichtungen des Maßregelvollzugs geregelten Einschränkungen entfallen somit.

Zusätzlich werden mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung“ vom 24. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 50) die verbliebenen bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen (Maskenpflichten und Testverpflichtungen in vulnerablen Lebensbereichen) seitens des Bundes weiter erleichtert.

Dennoch ist die Bevölkerung zu einem umsichtigen Umgang mit dem Coronavirus und den hiervon ausgehenden gesundheitlichen Risiken angehalten. Insbesondere aufgrund der bekannten möglichen Langzeitfolgen einer SARS-CoV-2-Infektion (Post- und Long-Covid) ist es weiterhin sinnvoll, eine Infektion zu vermeiden. Zudem zirkulieren saisonale Influenza und RSV-Erkrankungen (Respiratorischen Synzytialviren) deutlich stärker als in den vergangenen Jahren. Dies bestätigt eine aktuelle Analyse der DAK-Gesundheit, die ein Rekordhoch bei Atemwegserkrankungen ermittelt hat und für 2022 den höchsten Krankenstand seit einem Vierteljahrhundert feststellt.<sup>3)</sup> Besondere Vorsicht gilt im Umgang mit Menschen höheren Alters, mit Vorerkrankungen oder unzureichendem Immunschutz, da diese weiterhin das höchste Risiko für eine hohe Krankheitsschwere zu tragen haben. Insbesondere der Eintrag von Infektionen in Alten- und Pflegeheimen und in Krankenhäusern sollte daher weiterhin soweit wie möglich vermieden werden. Dies ist nur durch ein eigenverantwortlich rücksichtsvolles Verhalten möglich.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

#### Zu Artikel 1:

Die aktuell geltende Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird aufgehoben.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. März 2023 fest.

<sup>1)</sup> (RKI, Risikobewertung, 2. Februar 2023, <https://www.rki.de/>, Zugriff: 23. Februar 2023.)

<sup>2)</sup> Lehnfeld, A. S./Buda, S./Haas, W. u. a. (RKI), The changing symptom profile of COVID-19 during the pandemic – results from the German mandatory notification system, 10. Februar 2023, in: *Dtsch Arztebl. Int*, 120 (2023) (<https://www.aerzteblatt.de/int/archive/article/229912>, Zugriff: 23. Februar 2023).

<sup>3)</sup> DAK-Gesundheit, Negativrekordwert: 2022 höchster Krankenstand seit einem Vierteljahrhundert (Pressemeldung), in: Bundesthemen > Gesundheitsreport (<https://www.dak.de/>, Zugriff: 23. Februar 2023).

**Verordnung**  
**zur Änderung von Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung**  
**der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes**  
**des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen**  
**Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden**  
**Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung**  
**im übertragenen Wirkungskreis**

**Vom 4. März 2023**

Aufgrund

des § 42 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574),

des § 48 Abs. 1 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Subdelegationsverordnung,

des § 17 Sätze 3 und 4 sowie des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588),

des § 98 Satz 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und

des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Waffengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 28. April 2014 (Nds. GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung zur Durchführung  
des Waffenrechts (DVO-WaffR)“.**

2. Es werden die folgenden neuen §§ 1, 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält Regelungen über die Durchführung des nicht gewerblichen Waffenrechts.

§ 1 a

Zuständigkeit der Landkreise  
und kreisfreien Städte

<sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Durchführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit durch Bundesrecht, in Nummer 3.6 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36), oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 1 b

Zuständigkeit der Polizeidirektionen

(1) Die Polizeidirektionen sind zuständig für die folgenden Aufgaben nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977):

1. Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2 Abs. 1,
2. staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Abs. 2,
3. Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1,
4. Teilnahme an Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2.

(2) Die Polizeidirektionen führen die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese nach § 1 a waffenrechtliche Aufgaben wahrnehmen.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1 c.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 834), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden sind zuständig für die Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung und Schließung einzelner Begräbnisplätze und Bestattungseinrichtungen sowie die Anordnung in diesem Zusammenhang erforderlicher Maßnahmen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Änderung der Verordnung  
zur Festsetzung des Vomhundertsatzes  
des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen  
Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden  
Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung  
im übertragenen Wirkungskreis

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages

für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „73,67“ durch die Zahl „73,18“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „50,55“ durch die Zahl „50,21“ ersetzt.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 4. März 2023

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

B e h r e n s

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung  
zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften  
(Nds. DVO-WeinR)**

**Vom 7. März 2023**

**Aufgrund**

des § 6 Abs. 2 und 6, des § 7 e Abs. 3, des § 24 Abs. 5 Nr. 1 und des § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), jeweils in Verbindung mit § 5 Nr. 14 Buchst. a der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574),

des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873), in Verbindung mit § 5 Nr. 14 Buchst. b der Subdelegationsverordnung,

des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Halbsätze 1 und 2 Nrn. 1, 2 und 6 des Weingesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung, in Verbindung mit § 5 Nr. 14 Buchst. c der Subdelegationsverordnung,

des § 33 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 29 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 14 Buchst. d der Subdelegationsverordnung und

des § 33 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 der Wein-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 14 Buchst. e der Subdelegationsverordnung wird verordnet:

**§ 1**

**Wiederbepflanzung  
(§ 6 Abs. 2 und 6 des Weingesetzes)**

(1) <sup>1</sup>Beabsichtigt eine Erzeugerin oder ein Erzeuger, eine Rebfläche, die zuvor von ihr oder ihm gerodet wurde, wiederzubepflanzen, so gilt die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde, wenn die Erzeugerin oder der Erzeuger der zuständigen Behörde bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgte, die Wiederbepflanzung mitteilt [vereinfachtes Verfahren nach Artikel 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 60), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2567 der Kommission vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 139), in der jeweils geltenden Fassung]. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 1 des Weingesetzes bleibt unberührt.

(2) Einer Erzeugerin oder einem Erzeuger, die oder der sich verpflichtet hat, eine Rebfläche zu roden, kann die zuständige Behörde auf Antrag (§ 6 Abs. 1 des Weingesetzes) genehmigen, dass die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorgenommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird.

(3) <sup>1</sup>In der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 und in dem Antrag nach Absatz 2 sind die Lage, die Größe und die Reb-

sorte der betroffenen Flächen sowie der Zeitpunkt der Rodung und der Wiederanpflanzung anzugeben. <sup>2</sup>Für die Mitteilung und den Antrag sind die von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. <sup>3</sup>Dem Antrag nach Absatz 2 ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte beizufügen, in der die betroffenen Flächen eingezeichnet sind.

**§ 2**

**Kontrolle der Angabe von Rebsorte und Erntejahr  
bei Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung  
und ohne geschützte geografische Angabe  
(§ 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)**

(1) Bei Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geschützte geografische Angabe werden in Bezug auf die Angabe der Rebsorte und des Erntejahres von der zuständigen Behörde Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren nach Artikel 120 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), in der jeweils geltenden Fassung und nach Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren werden

1. das Begleitdokument nach Artikel 8 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 1; 2019 Nr. L 120 S. 34), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2566 der Kommission vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 134), in der jeweils geltenden Fassung,
  2. die Unterlagen, die durch die vereinfachte Buchführung nach § 4 oder durch das Buchführungsverfahren nach § 5 vorliegen,
  3. das Herbstbuch nach § 6 und
  4. die Meldungen nach § 7
- verwendet.

**§ 3**

**Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds  
(§ 44 Abs. 1 des Weingesetzes)**

(1) Die jährliche Abgabe nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes wird nur erhoben, wenn die dort genannte Voraussetzung am 1. Januar eines Kalenderjahres vorliegt.

(2) Die Abgabe wird von der zuständigen Behörde jährlich durch Abgabenbescheid festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die Abgabe wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. <sup>2</sup>Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 Prozent des rückständigen Abgabebetrags zu entrichten. <sup>3</sup>Dabei werden die Säumniszuschläge auf volle Eurobeträge abgerundet. <sup>4</sup>Säumniszuschläge von zehn Euro und weniger werden nicht erhoben.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, für das die Abgabe erhoben wird. <sup>3</sup>Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 231 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe erlischt insbesondere durch Zahlung, Aufrechnung und Verjährung.

(6) Die zuständige Behörde vereinnahmt die aufgrund der Festsetzungen nach Absatz 2 erfolgten Zahlungen und führt diese an den Deutschen Weinfonds ab.

#### § 4

##### Vereinfachte Buchführung

(§ 11 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Soweit Erzeugerinnen und Erzeuger selbst erzeugten Traubenmost oder Wein abgeben, ohne dass eine der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/273 genannten Behandlungen vorgenommen worden ist, gilt die Sammlung der Meldungen nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/273 als Buchführung.

#### § 5

Genehmigung des Buchführungsverfahrens  
(§ 12 Abs. 2 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

<sup>1</sup>Der Antrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung auf Genehmigung des Buchführungsverfahrens nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 ist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind eine Benennung und genaue Beschreibung des Buchführungsverfahrens mit Beispielen und Mustern beizufügen. <sup>3</sup>Die Erzeugerin oder der Erzeuger hat der zuständigen Behörde und den von ihr oder ihm beauftragten Personen die Prüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen zu ermöglichen. <sup>4</sup>Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>5</sup>Änderungen eines genehmigten Buchführungsverfahrens sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 6

##### Herbstbuch

(§ 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Erzeugerinnen und Erzeuger haben das Herbstbuch nach § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung nach dem Muster der Anlage zu führen.

#### § 7

Meldungen über Rebflächen, Erntemengen und Bestände  
(§ 29 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung  
und § 7 e Abs. 3 des Weingesetzes)

(1) Die Erzeugerinnen und Erzeuger haben der zuständigen Behörde bis zum 5. Januar eines jeden Jahres auf den von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucken zu melden

1. die Rebflächen und die Ertragsrebfläche des Betriebes nach dem Stand 31. Juli des Vorjahres,
2. die seit der letzten Meldung vorgenommenen Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen, Rodungen und Aufgaben,
3. beabsichtigte Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen, Rodungen und Aufgaben und
4. die Erntemengen des aktuellen Weinwirtschaftsjahres nach Rebsorten und Herkunft entsprechend den Angaben in der Erntemeldung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/274 sowie der Verwendung der Ernte im Hinblick auf die Weinverarbeitung entsprechend den Angaben in der Erzeugungsmeldung nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/274.

(2) Die Erzeugerinnen und Erzeuger haben der zuständigen Behörde bis zum 31. August eines jeden Jahres auf den von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucken den am 31. Juli desselben Jahres vorhandenen Bestand an Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und Wein entsprechend den Angaben in der Bestandmeldung nach Artikel 23 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 zu melden.

(3) Wird durch die Bepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Gebrauch im eigenen Haushalt der Weinanbauerinnen und Weinbauer bestimmt sind und für die nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/273 eine Pflanzungsgenehmigung nicht erforderlich ist, die Gesamtrebfläche der Weinanbauerinnen und Weinbauer von 500 m<sup>2</sup> überschritten, so haben die Weinanbauerinnen und Weinbauer dies der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Bepflanzung zu melden.

#### § 8

Meldungen über önologische Verfahren  
(§ 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1  
der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Erzeugerinnen und Erzeuger haben der zuständigen Behörde zu melden

1. eine Anreicherung nach Artikel 29 Abs. 2 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 spätestens zwei Werktage vor Beginn der Maßnahme und
2. eine Säuerung oder Entsäuerung nach Artikel 29 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 spätestens am zweiten Werktag nach dem Beginn der Maßnahme.

(2) Die in einem Weinwirtschaftsjahr beabsichtigten Anreicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 können im Voraus im August des Weinwirtschaftsjahres mitgeteilt werden.

#### § 9

Ordnungswidrigkeiten  
(§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Weingesetzes)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 die Abgabe nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag zahlt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden (§ 50 Abs. 3 des Weingesetzes).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. März 2023

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Staudte

Ministerin



**Herbstbuch**

Name der Erzeugerin oder des Erzeugers	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Lfd. Nr.	Tag der Lese (TT.MM.JJJJ)	Herkunft (Gemarkung, Flur, Flurstück)	Rebsorte	Erntemenge <sup>1)</sup>			Mostgewicht (in Grad Oechsle)	
				Trauben (in Kilogramm)	Maische (in Kilogramm oder Liter) <sup>2)</sup>			Most (in Liter)
					Kilogramm	Liter		
1	2	3	4	5	6	7	8	

<sup>1)</sup> Angaben wahlweise für Trauben, Maische oder Most.

<sup>2)</sup> Angaben wahlweise in Kilogramm oder Liter.

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten**

**Vom 9. März 2023**

Aufgrund

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982), in Verbindung mit § 1 Nr. 19 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), und

des § 65 b Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 Halbsatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759), in Verbindung mit § 1 Nr. 45 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2023 (Nds. GVBl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt II wird die folgende Zeile angefügt:

„Landgericht Osnabrück	Alle Verfahren der Zivilkammern	2. Mai 2023“.
---------------------------	------------------------------------	---------------

2. Die Tabelle in Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Sozialgericht Aurich	Alle Verfahren	1. April 2023
Sozialgericht Lüneburg	Alle Verfahren	1. April 2023
Sozialgericht Oldenburg (Oldenburg)	Alle Verfahren	1. Mai 2023
Sozialgericht Stade	Alle Verfahren	1. Februar 2023“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. März 2023

**Niedersächsisches Justizministerium**

W a h l m a n n

Ministerin



VAKAT

